

**Satzung der Stadt Bocholt über die
Entgelte für die Volkshochschule
der Städte Bocholt-Rhede-Isselburg vom 02.07.2014,
in Kraft getreten am 01.08.2014**

§ 1

Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule Bocholt-Rhede-Isselburg sind grundsätzlich Entgelte zu entrichten.
- (2) Bei der Festsetzung der Entgelte wird der Gesamtbetrag abgerundet. Die Berechnung des jeweiligen Gesamtbetrages der Entgelte wird auf eine Dezimalstelle durchgeführt. Sollte die zweite Dezimalstelle größer als Null sein, bleibt sie ohne Berücksichtigung.
- (3) Die Entscheidung über die Art der jeweiligen Veranstaltung (§ 2) trifft die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule.
- (4) Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule hat das Recht, die Entgeltfreiheit bestimmter einzelner Veranstaltungen gem. § 2 Nr. 1.1 - 1.4 dieser Satzung festzusetzen, sofern der besondere Charakter dieser Veranstaltung dies gebietet.

§ 2

Entgeltsätze

| | | | |
|-----|--|----------------------|---|
| 1. | Die Entgeltsätze betragen für | <u>Erwachsene</u> | <u>Schüler/ Auszub. u. a. Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 dieser Satzung</u> |
| | | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| 1.1 | Einzel- und Sonderveranstaltungen (z. B. Vorträge, Chor- und Kammerkonzerte, Podiumsdiskussionen, Führungen und Wanderungen u. dgl.), je Veranstaltung | 2,50 bis 18,00 | 1,50 bis 10,00 |

4.12

VHSEntg

| | | | |
|-----|---|---|--|
| 1.2 | Kurse und Veranstaltungen, deren Durchführung im üblichen Kostenrahmen erfolgt, je Unterrichtsstunde | 0,80 bis 3,00 <u>Erwachsene</u> | 0,55 bis 2,40 <u>Schüler/ Auszub. sowie Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung</u> |
| | | <u>Euro</u> | <u>Euro</u> |
| 1.3 | Besondere Kurse und Veranstaltungen (z. B. Wochenendseminare, Vortragsreihen u. ä. sowie nicht oder nur teilweise förderungsfähige Kurse sowie Kurse, deren Durchführung einen erhöhten Kostenaufwand erfordert), je Unterrichtsstunde | 0,80 bis 8,00 | 0,55 bis 6,50 |
| 1.4 | Studienfahrten, Studienreisen | Kostendeckend, jeweils im Rahmen der Festsetzung durch die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule; dabei ist ein angemessener Betrag zu den personellen und sachlichen Kosten einzubeziehen. | |
| 1.5 | <p>Teilnahmebescheinigungen Teilnahmebescheinigungen werden entgeltfrei ausgestellt, für Kurse und Veranstaltungen des Bereiches Gesundheitsbildung, sofern diese zur Vorlage bei der Krankenkasse benötigt werden (Erstattungsgrundlage) oder für solche Kurse und Veranstaltungen, für die eine Teilnahmebescheinigung von Seiten der VHS von vornherein vorgesehen und daher bereits einkalkuliert ist.</p> <p>In beiden Fällen ist Voraussetzung, dass die Teilnahmebescheinigung innerhalb von zwei Semestern nach Kursabschluss angefordert wird.</p> | | |

Ansonsten beträgt das Entgelt für die Ausstellung von 4 € Teilnahmebescheinigungen

4.12

VHSEntg

2. Die Höhe des Teilnahmeentgelts richtet sich innerhalb der Entgeltbandbreiten nach Abs. 1 u. a. nach der durch die Volkshochschulleitung festgesetzten Mindestteilnehmerzahl sowie den pädagogischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten des Kurses oder der Veranstaltung.
3. Fremdkosten, z. B. Mietzahlungen an Dritte oder Verbrauchsmaterialkosten werden anteilig in die Entgelte eingerechnet; ersatzweise können diese Fremdkosten als gesonderte Umlage in Rechnung gestellt werden, sofern dies im Veranstaltungsprogramm vorher angegeben wurde.

§ 3

Entgeltermäßigung, Entgeltbefreiung und Entgelterstattung

- (1) Schüler, Studenten, Auszubildende, Praktikanten sowie Beschäftigte im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres und Bundesfreiwilligendienstes erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung. Die 2. Entgeltangabe bei den einzelnen Veranstaltungen gibt das ermäßigte Entgelt an.
- (2) Die Inhaber eines Familienpasses der Städte Bocholt-Rhede-Isselburg erhalten gegen Vorlage des Ausweises eine Ermäßigung von 50 % auf die im Programm aufgeführten Entgeltsätze, soweit die Satzung (s. § 3 Abs. 3 - 8) oder das VHS-Programm keine andere Regelung vorsehen.
- (3) Die Inhaber einer NRW-Ehrenamtskarte erhalten gegen Vorlage der entsprechend gültigen Ehrenamtskarte eine Ermäßigung,:
 - (a) um 100% des Teilnahmeentgeltes auf die im Programm aufgeführten Entgeltsätze bei solchen Veranstaltungen, die entsprechend für Inhaber der NRW-Ehrenamtskarte im VHS-Programm gekennzeichnet wurden,
 - (b) beim Besuch von Vortragsveranstaltungen für eine begleitende Person eine Freikarte bzw. freien Eintritt.
- (4) Bezieher von Arbeitslosengeld I erhalten bei Nachweis des Leistungsbezuges (i. d. R. durch Vorlage des Bewilligungsbescheides) eine Ermäßigung von 50 % auf die im Programm aufgeführten Entgeltsätze, soweit die Satzung (s. § 3 Abs. 8) oder das VHS-Programm keine andere Regelung vorsehen. Dies gilt auch für Ehegatten/Partner i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes des Bezieher der vorgenannten Leistungen, soweit sie zusätzlich zum Nachweis dessen Leistungsbezugs glaubhaft erklären, mangels eigener Einkünfte auf Unterhaltszahlungen jenes Leistungsbeziehers angewiesen zu sein.
- (5) Für Bezieher von Arbeitslosengeld II oder von Sozialhilfe nach Sozialgesetzbuch XII sowie deren Ehegatten/Lebenspartner ist unter den Nachweis-/Erklärungsbedingungen des Abs. 4 die Teilnahme an bis zu vier Kursen oder Veranstaltungen entgeltfrei, soweit diese Satzung (s. § 3 Abs. 8) oder das VHS-Programm keine andere Regelung vorsehen. Für die Belegung weiterer Kurse und Veranstaltungen erhalten diese eine Ermäßigung von 50 % analog zu § 3 Absatz 4.
- (6) Entgelterstattung

4.12

VHSEntg

Teilnahmeentgelte werden gegen Rückgabe der Entgeltquittung nur vollständig erstattet, wenn eine angekündigte Veranstaltung von der VHS abgesagt wird.

(7) Abmeldung / Rücktritt

Tritt die angemeldete Person von einer Veranstaltung oder einem Kurs zurück und ist dieses im Rahmen der mit dem Anmeldeschein ausgehändigten Teilnahmebedingungen möglich, so verzichtet die VHS auf die Erhebung eines Veranstaltungs- bzw. Kursentgeltes. Sofern die Abmeldung nicht im Rahmen des Europäischen Widerrufsrecht zulässig ist, wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 3,- € fällig.

Ist die Abmeldung im Rahmen der Teilnahmebedingungen nicht möglich, so ist das volle Entgelt zu zahlen.

(8) Ausnahmen

a) Entgeltermäßigung bzw. -befreiung gilt nicht für

- Studienfahrten/-reisen,
- Kurse und Veranstaltungen, die kostendeckend durchgeführt werden müssen (z. B. „Bildung auf Bestellung“ oder Veranstaltungen, die sich aufgrund ihrer Kostenhöhe ohne Kostendeckung nicht rechtfertigen lassen), soweit darauf im Programm/in der Ankündigung bereits hingewiesen wurde,
- Weiterbildungsangebote, soweit diese von anderen Stellen bezuschusst oder gefördert werden,
- Kostenbeiträge und Umlagen (z. B. Materialkosten, Nahrungsmittel, Umlagen bei Kochkursen, Kopien, Eintritte und Führungen etc.).

b) Treffen mehrere Ermäßigungstatbestände zu, wird allein der höhere Ermäßigungsbeitrag gewährt.

c) Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule kann Teilnehmer an Kursen und Veranstaltungen aus sozialen Gründen oder in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise von der Zahlung der Entgelte befreien.

§ 4

Fälligkeit

Mit der Anmeldung zur Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule erkennt die/der Anmeldende diese Entgeltordnung an. Bei der schriftlichen Anmeldung sowie der Anmeldung über das Internet verpflichtet sie/er sich, das mit Veranstaltungsbeginn fällige Entgelt durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten.

Bei der persönlichen Anmeldung werden die Entgelte sofort fällig. Schriftliche Anmeldungen sowie Anmeldung über das Internet können nur berücksichtigt werden, wenn der Volkshochschule mit der Anmeldung eine Einzugsermächtigung erteilt wird. Auf begründeten Antrag kann von der Verpflichtung zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren abgesehen werden.

§ 5

Funktionsbezeichnungen

Die Funktions- und Personenbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung der Stadt Bocholt über die Entgelte für die Volkshochschule Bocholt-Rhede-Isselburg vom 19. Dezember 2000, in Kraft getreten am 01.08.2005, außer Kraft.